

§ 13 WoGG Wohngeldgesetz (WoGG)

Bundesrecht

Teil 2 – Berechnung und Höhe des Wohngeldes -> Kapitel 4 – Einkommen

Titel: Wohngeldgesetz (WoGG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: WoGG

Gliederungs-Nr.: 8601-3

Normtyp: Gesetz

§ 13 WoGG – Gesamteinkommen

(1) Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen (§ 14) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich der Freibeträge (die §§ 17 und 17a) und der Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen (§ 18).

(2) Das monatliche Gesamteinkommen ist ein Zwölftel des Gesamteinkommens.